

# SV LOKOMOTIVE EILENBURG E.V. -

## ABTEILUNGSORDNUNG VOLLEYBALL

### AOV 1     **Abteilungsordnung Volleyball**

- (1) Grundlage und mitgeltendes Dokument dieser Abteilungsordnung ist die Satzung des SV Lokomotive Eilenburg e. V., nachfolgend „Satzung“ genannt.
- (2) Die Abteilungsordnung Volleyball beschreiben die zusätzlich geltenden Regelungen der Abteilung Volleyball des SV Lokomotive Eilenburg e.V. gemäß § 7 (3) Satzung sowie § 13 Satzung.
- (3) Die Änderung der Abteilungsordnung gemäß § 13 der Satzung kann durch die Abteilungsleitungsversammlung der Abteilung Volleyball geändert werden.
- (4) Die Abteilungsleitungsversammlung setzt sich aus den Abteilungsleitern sowie einem Gremium der Mannschaften („Team-Manager“) zusammen,
- (5) § 7 (3) Satzung bleibt unberührt.

### AOV 2     **Allgemeines zur Abteilung Volleyball**

- (1) Die Abteilung Volleyball unterscheidet ihre Mitglieder in vier Gruppen:
  - Ü18LS – Sportler:innen mit Spielberechtigung in einer Spielklasse. Alter ≥ 18 Jahre
  - Ü18FZ – Sportler:innen für Freizeitvolleyball. Alter ≥ 18 Jahre
  - U18LS – Sportler:innen mit Spielberechtigung in einer Spielklasse. Alter < 18
  - U18FZ – Sportler:innen für Freizeitvolleyball. Alter < 18 Jahre

Dabei gilt: Leistungssport betreiben Spieler:innen, die am Wettkampfbetrieb der offiziellen Ligen und offiziellen Turnieren im Jugend, - Erwachsenen und Seniorensport teilnehmen.

- (2) Die Abteilung Volleyball, sowie die einzelnen aktiven Wettkampfspieler:innen sind Mitglied des SSVB<sup>1</sup>, sowie im DVV<sup>2</sup>.
- (3) Jede aktive Spielerin und jeder aktiver Spieler erhält eine DVV-ID.

### AOV 3     **Beitragsordnung Abteilung Volleyball**

- (1) Gemäß § 7 (3) Satzung erhebt die Abteilung Volleyball einen erhöhten Abteilungsbeitrag. Dieser beträgt ab dem Jahr 2025:
  - (1) 100,- € im Jahr für die Gruppe Ü18LS
  - (2) 80,- € im Jahr für die Gruppe Ü18FZ
  - (3) 60,- € im Jahr für die Gruppe U18LS/U18FZ
- (2) Die Abteilung Volleyball erhebt von jedem neuen Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,- €.
- (3) Die Abteilung Volleyball gewährt besonders engagierten Mitgliedern einen Rabatt bei den Mitgliedsbeiträgen. Die Rabattierung ist abhängig von der Art der Arbeit, den nötigen Qualifikationen, der Ausübungsdauer sowie der Häufigkeit. Grundlegend muss für eine Rabattierung die Tätigkeit zum Stichtag des 01.01. eines Jahres mindestens 1 Jahr ausgeübt worden sein. Werden mehrere Positionen übernommen so zählt immer nur die höchste Rabattierung. Folgende Rabattierungen können erlangt werden:
  - (1) Abteilungsleiter / stellv. Abteilungsleiter:
    - 5 % auf den jeweiligen Beitrag für die ersten 3 Jahre
    - 10 % auf den jeweiligen Beitrag ab dem 4. Jahr in Folge
    - Voraussetzung: Teilnahme an allen Abteilungsversammlungen und jährlicher Zustimmung der Abteilungsleiterversammlung
  - (2) Team-Manager:
    - 5 % auf den jeweiligen Beitrag für die ersten 3 Jahre
    - 10 % auf den jeweiligen Beitrag ab dem 4. Jahr in Folge
    - Voraussetzung: Teilnahme an allen Abteilungsversammlungen
  - (3) Übungsleiter/Trainer
    - 5 % auf den jeweiligen Beitrag bei Übungsleiter/Trainer in Ausbildung (ÜL-C oder TR-C) für maximal 2 Jahre ohne vorherige Ausübung der Tätigkeit.

---

<sup>1</sup> Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.

<sup>2</sup> Deutscher Volleyball-Verband e.V.

# SV LOKOMOTIVE EILENBURG E.V. -

## ABTEILUNGSORDNUNG VOLLEYBALL

- 15 % auf den jeweiligen Beitrag für ausgebildete ÜL-C und TR-C für die ersten 3 Jahre
  - 30 % auf den jeweiligen Beitrag für ausgebildete ÜL-C und TR-C ab dem 4. Jahr
  - Voraussetzung: Selbstverantwortliche Fortbildung gem. den jeweiligen Aktualisierungsregelungen (Bitte mit Abteilungsleitung abstimmen, die Abteilung übernimmt bei vorheriger Rücksprache die Kosten)
  - Voraussetzung: Mind. 50 % Trainingsteilnahme im Kalenderjahr
  - Voraussetzung: Mind. 75 % Spieltagsteilnahme im Kalenderjahr
- (4) Andere Regelungen des § 7 Vereinsatzung SV Lokomotive Eilenburg e.V. bleiben unberührt.

### **AOV 4 Ruhende Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied kann bei vorliegendem eines nachzuweisenden, nicht abwendbaren Grundes (z. B. Krankheit, Beruf) seine Mitgliedschaft ruhen lassen. Die Entscheidung obliegt der Abteilungsleitung.
- (2) Die Anmeldung zur ruhenden Mitgliedschaft für den folgenden Monat ist bis zum 24. des aktuellen Monats schriftlich bei der Abteilungsleitung, mit Darlegung der Gründe, anzumelden. Die Anmeldung kann auch schriftlich in Vertretung durch eine nahestehende Person erbracht werden.
- (3) Eine Anmeldung zur ruhenden Mitgliedschaft ist nicht zwischen dem 01. Dezember und dem 24. Februar möglich.
- (4) Ruhende Mitglieder müssen für den ruhenden Zeitraum nur 50 % des Mitgliedsbeitrags entrichten. Bereits bezahlte Beträge werden bei der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.
- (5) Ruhende Mitgliedschaften gelten mindestens für ½ Jahr. Bei aktiver Teilnahme an Vereinsaktivitäten (z. B. Training) während der Ruhephase, wird diese rückwirkend halbjährlich zum Beginn der Ruhephase in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt. In diesem Fall ist der zu wenig gezahlte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sollte die Ruhepause schon länger als ½ Jahr gilt die Aufhebung rückwirkend zum Beginn des aktuellen Quartals. Die Entscheidung obliegt der Abteilungsleitung.
- (6) Eine ruhende Mitgliedschaft kann jederzeit wieder in eine aktive umgewandelt werden. Dazu reicht eine schriftliche Bekanntgabe bei der Abteilungsleitung. Es gelten die Regelungen der AOV 4(5).
- (7) Die Regelungen zur Kündigung einer Mitgliedschaft bleiben unberührt.

### **AOV 5 Datenschutz**

- (1) Abweichend zu § 16 Satzung verwaltet die Abteilung Volleyball für ihre im Wettkampfbetrieb teilnehmenden Spielerinnen und Spieler zusätzlich noch Bilder der Mitglieder zur Beantragung der Spielerlizenzen beim SSVB bzw. dem DVV.
- (2) Andere Regelungen des § 16 Satzung bleiben unberührt.

### **AOV 6 Vereinskleidung**

- (1) Die Abteilung Volleyball stellt ihren aktiven Mitgliedern Wettkampfkleidung zur Verfügung.
- (2) Die Mitglieder behandeln die Ihnen übergebene Vereinskleidung sorgsam.
- (3) Ausgegebenen Vereinskleidung ist bei Beendigung der Mitgliedschaft oder auf Anweisung des Übungs- oder Abteilungsleiters zurückzugeben.
- (4) Beschädigte bzw. nichtmehr auffindbare Kleidung ist der Abteilung Volleyball zu ersetzen. Ausgenommen ist, wenn die Kleidung beim Wettkampf nicht mutwillig beschädigt wird. (z. B. durch einen Sturz)
- (5) Mitglieder können über den Abteilungsleiter oder das Onlineportal Trainingskleidung anfordern. Die Kosten für die Trainingskleidung, trägt das bestellende Mitglied. Eine Zurückgabe an den Verein ist nicht notwendig.
- (6) Der SV Lokomotive Eilenburg e.V. tritt nicht als Verkäufer auf und generiert aus dem Verkauf keinen Gewinn. Die Abwicklung erfolgt über einen Drittanbieter. Mit diesem wird ein Kaufvertrag geschlossen.

# **SV LOKOMOTIVE EILENBURG E.V. -**

## **ABTEILUNGSORDNUNG VOLLEYBALL**

### **AOV 7 An- und Abmeldungen bei Training und Wettkampf**

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball melden sich bis 15:00 Uhr am Tag des Trainings zum Training beim Übungsleiter ab bzw. an. Für die Anmeldungen sind die festgelegten Wege der jeweiligen Trainingsgruppe zu nutzen.
- (2) Mitglieder, welche in einer Wettkampfmannschaft gelistet sind, melden sich 10 Tage vor dem Spiel verbindlich beim Übungsleiter an bzw. ab. Eine spätere Abmeldung vom Spiel ist im Einzelfall durch den Trainer zu entscheiden. Für die Anmeldungen sind die festgelegten Wege der jeweiligen Mannschaft zu nutzen.

### **AOV 8 Allgemeine Verhaltensregeln**

- (1) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball pflegen einen guten Umgang miteinander und im Wettkampfbetrieb mit den gegnerischen Mannschaften, sowie Offiziellen.
- (2) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball achten die Ihnen zur Verfügung gestellt Sportgeräte. Dazu gehört ein ordnungsgemäßer, sowie dem Zweck dienlichen Umgang mit den Sportgeräten. Bei mutwilliger Zerstörung von Vereins- oder Fremdeigentum kann das jeweilige Mitglied gemäß § 6 (6) Satzung zur Erstattung des Schadens herangezogen werden. (z.B. Zerstörung von Volleybällen durch unsachgemäßen Gebrauch in Form von mit dem Fuß stark gegen den Ball treten.)
- (3) Die Mitglieder der Abteilung Volleyball treten nach außen hin als geschlossene Mannschaft auf und versuchen den Verein mit Ihrem Verhalten bestens zu Repräsentieren.
- (4) Vor allem beim Tragen von Vereinskleidung oder Kleidung mit Logo des Vereins / der Abteilung gilt eine besondere Sorgfaltspflicht und Vorbildfunktion.

### **AOV 9 Strafen und Strafenkatalog**

- (1) Die Abteilungsleitung, die Team-Manager sowie die Übungsleiter behalten sich vor Sanktionen sowie Strafenkataloge einzuführen, um die Ordnung beim Training oder Wettkampf herzustellen.
- (2) Die Einführung von Strafen bedarf der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung.
- (3) Einführung von Strafen sind mindestens 1 Monat vor Einführung über die gängigen Kommunikationswege der jeweiligen Mannschaft mitzuteilen.
- (4) Es gilt der Grundsatz alle oder keiner. Ausnahmen für einzelne Personen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. Die Strafen richten sich ebenso gegen Funktionäre der Abteilung.
- (5) Bei Strafen gilt ein einwöchiges Widerspruchsrecht. Der Widerspruch hat schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Die Abteilungsleitungsversammlung entscheidet über den Fall.

### **AOV 10 Ausbildung in der Abteilung Volleyball**

- (1) Die Abteilung Volleyball unterstützt die Ausbildung von Schiedsrichtern, Übungsleitern und Trainern finanziell und übernimmt nach Rücksprache mit dem Übungsleiter, sowie dem Trainer die Kosten der Lehrgänge in Teilen oder komplett. Die Möglichkeiten zur Ausbildung sind mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung abzustimmen.
- (2) Aktive Spieler und Spielerinnen verpflichten sich an Schiedsrichterlehrgängen teilzunehmen und Grundregeln des Volleyballspiels zu erlernen. Die Teilnahme erfolgt nach Rücksprache mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung.

### **AOV 11 Arbeitseinsätze**

- (1) Die Abteilung Volleyball besitzt keine eigenen zu pflegenden Vereinsplätze oder Räume. Daher ist der für alle Mitglieder der Abteilung Volleyball verpflichtende Arbeitseinsatz in anderer Form zu leisten.
- (2) Andere Formen der Arbeitseinsätze können das Verkaufen von Essen und Getränken bei Turnieren oder ein Arbeitseinsatz bei einem unserer Leihbeachplätze sein. Des Weiteren können offizielle Ämter in der Abteilung übernommen werden. Weitere Möglichkeiten sind mit der Abteilungsleitung und dem Team-Managern abzustimmen.

# **SV LOKOMOTIVE EILENBURG E.V. -**

## **ABTEILUNGSORDNUNG VOLLEYBALL**

- (3) Die Arbeitseinsätze ersetzen einen Teil des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 20,00 €. Bei wiederholten fernbleiben von Arbeitseinsätzen, kann diese Gebühr als Entschädigung, für die nicht geleisteten Arbeitseinsätze erhoben werden. Die Erhebung obliegt der Abteilungsleitungsversammlung. Dabei gilt die Regelung entweder keine Erhebung oder für alle die keinen Arbeitseinsatz nachweisen können.
- (4) Arbeitseinsätze werden je Kalenderjahr erfasst, der erhöhte Mitgliedsbeitrag auf Grund von nicht Teilnahme an Arbeitseinsätzen, wird im darauffolgenden Jahr auf dem Mitgliedsbeitrag aufgeschlagen.
- (5) Mitglieder, welche nach dem 30.06. eines Jahres kündigen müssen einen Arbeitseinsatz leisten. Sollte in diesem Fall kein Arbeitseinsatz nachgewiesen werden, so ist der erhöhte Beitrag zum Austritt fällig.
- (6) Gegen die Festsetzung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen auf Grund von fernbleiben von Arbeitseinsätzen, kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Abteilungsleitung eingelegt werden. Die Abteilungsleitungsversammlung entscheidet über den Fall.

### **AOV 12 Probetraining und Gastspieler**

- (1) Neue Spieler sind bei der Abteilung Volleyball immer herzlich willkommen. Dabei hat die Abteilung sich vor Ausnutzung (Leistungserbringung ohne Gegenleistung) zu schützen.
- (2) Neue Mitglieder, können 4-mal kostenlos an einem Probetraining teilnehmen. Danach haben Sie die Entscheidung zu treffen, ob sie dem Verein möchten und ein ordentliches Mitglied werden wollen. Die Entscheidung ist mit dem Übungsleiter und der Abteilungsleitung abzustimmen.
- (3) Probetrainierende akzeptieren die Satzung des SV Lokomotive Eilenburg e.V. sowie deren Abteilungsordnung und setzt diese um.

### **AOV 13 Abgrenzung**

Andere Paragraphen der Satzung bleiben unberührt.

### **AOV 14 Übergangsregelungen, Inkrafttreten der Abteilungsordnung**

- (1) Die Änderungen der Regelungen AOV 1, AOV 4, AOV 8 und AOV 9 und treten mit der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung am 06.08.2024 direkt in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Regelungen AOV 3 und AOV 11 treten mit der Zustimmung der Abteilungsleitungsversammlung am 06.08.2024 zum 31.12.2024 in Kraft